



## STANDPUNKTE

# Rechtliche Einschätzung staatlicher „Genderverbote“

### Ist es zulässig, eine geschlechtergerechte Schreibweise in staatlichen Einrichtungen zu verbieten?

Derzeit werden „Genderverbote“ diskutiert, bei denen es darum geht, eine geschlechtersensible Schreibweise mit Sonderzeichen zu untersagen.<sup>1</sup> Aus antidiskriminierungsrechtlicher Sicht ist es problematisch, wenn eine geschlechtergerechte Schreibweise mit „Gendersternchen“, Doppelpunkt oder Unterstrich in staatlichen Einrichtungen wie Verwaltung, Schulen, Universitäten oder dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk verboten werden soll.

Das Grundgesetz verpflichtet staatliche Stellen dazu, ihre hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse diskriminierungsfrei auszuüben.

Geschlechtergerechte Sprache hat zum Ziel, so zu formulieren, dass Menschen aller Geschlechter angesprochen werden. Es geht um einen Umgang mit Sprache, durch den möglichst niemand ausgeschlossen wird und alle repräsentiert werden. Das entspricht den Wertungen des Grundgesetzes, wonach alle Geschlechter gleichbehandelt und niemand diskriminiert werden soll. Vieles spricht daher für die Verwendung von geschlechtergerechten Schreibweisen und vor allem gegen ein Verbot derselben:

- Regelungen, die es staatlichen Stellen verbieten, geschlechtergerecht zu schreiben, können zu einer Ungleichbehandlung (Artikel 3 I, II 1 GG) oder Benachteiligung wegen des Geschlechts (Artikel 3 III 1 GG) führen.<sup>2</sup> Aus dem Grundgesetz kann sich ein individuelles Recht auf sprachliche Gleichberechtigung ergeben (Artikel 3 II 2 GG). Das beinhaltet die Beseitigung faktischer Nachteile. So führt etwa die

1 Der Begriff „Genderverbot“ ist bezüglich geschlechtergerechter Sprache irreführend. Denn auch das sogenannte generische Maskulinum „gendert“, und zwar durch die alleinige Verwendung der männlichen Wortformen („Arzt“, „Pfleger“, „Lehrer“). Ein tatsächliches „Genderverbot“ würde streng genommen eine genderfreie Sprache, also eine ohne jeglichen Geschlechtsbezug – auch den männlichen – nach sich ziehen.

2 Vergleiche Allgayer, Peter (2022): Der rechtliche Rahmen des Genderns, NJW 2022, S. 452 f.

Verwendung des Maskulinums in der Amtssprache dazu, dass alle Geschlechter außer das männliche unsichtbar gemacht und viele Menschen inkorrekt angesprochen werden.<sup>3</sup>

- Die Unsichtbarmachung trifft auch intergeschlechtliche und nichtbinäre Menschen und kann diese zudem in ihrem Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 3 III 1 GG) sowie ihrem personalen Achtungsanspruch (Artikel 2 I GG in Verbindung mit Artikel 1 I GG)<sup>4</sup> verletzen. Das findet auch in der aktuellen Rechtsprechung Beachtung:

*„Zweck des Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG ist es, Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen. Die Vulnerabilität von Menschen, deren geschlechtliche Identität weder Frau noch Mann ist, ist in einer überwiegend nach binärem Geschlechtsmuster agierenden Gesellschaft besonders hoch.“<sup>5</sup>*

- Eine Anrede mit dem falschen, zum Beispiel männlichen, Geschlecht negiert die Geschlechtszugehörigkeit und betrifft Menschen daher in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Der Schutz der geschlechtlichen Identität ist Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 2 I, Artikel 1 I GG. Auch die geschlechtliche Identität jener Personen ist geschützt, die weder dem männlichen noch

dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind.<sup>6</sup> Alle Personen können daher verlangen, in der persönlichen Anrede ihrem Geschlecht entsprechend angesprochen zu werden.<sup>7</sup>

- Demgegenüber stellten einige Gerichte erst kürzlich klar, dass gendersensible Kommunikation keine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellt<sup>8</sup> und die Verwendung des Gendersterns keine Diskriminierung ist.<sup>9</sup>
- Die „Genderverbote“ stehen zudem im Widerspruch zur Rechtslage in der Privatwirtschaft und den Wertungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Das AGG verpflichtet Arbeitgebende und Unternehmen, ihre Angestellten und Kund\*innen bei der persönlichen Ansprache nicht wegen des Geschlechts zu diskriminieren. Ansonsten droht ein Entschädigungs- und Unterlassungsanspruch.<sup>10</sup> Das Diskriminierungsverbot nach dem AGG verbietet es auch, „geschäftliche Kontakte mit bestimmten Merkmalsträgern von vornherein auszuschließen, etwa durch den Zwang für Menschen mit nichtbinärer Geschlechtszugehörigkeit, bei einem Online-Vertragsschluss die Anrede ‚Herr‘ oder ‚Frau‘ auszuwählen.“<sup>11</sup> Es erscheint daher als Wertungswiderspruch, eine geschlechtergerechte Schreibweise in staatlichen Einrichtungen zu verbieten, die eigentlich Vorbildcharakter haben sollten.

3 Vergleiche Lembke, Ulrike (2021): Geschlechtergerechte Amtssprache, S. 89.

4 Ebenda, mit weiteren Nachweisen: Göth, Margret (2021), Studienübersicht: Definition und Auswirkungen von Misgendern: <https://www.vlsp.de/sites/default/files/pdf/Studien%C3%BCbersicht-Misgendern-G%C3%B6th%202021-03-21.pdf>.

5 LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 14.06.2023 – 4 Sa 123 öD/22.

6 Vergleiche BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16.

7 Vergleiche OLG Karlsruhe und OLG Frankfurt zur Ansprache nichtbinärer Menschen beim Online-Handel oder Bahnkartenauf: OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2021 – 24 U 19/21; OLG Frankfurt, Urteil vom 21.06.2022 – 9 U 92/20.

8 Vergleiche OLG München, Hinweisbeschluss vom 07.06.2023 – 21 U 5235/22: Das Oberlandesgericht München hatte über einen „Gender-Leitfaden“ zu entscheiden.

9 Vergleiche BAG, Urteil vom 23.11.2023 – 8 AZR 164/22; LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.06.2021 – 3 Sa 37 öD/21: Der Genderstern ist laut dem Gericht „momentan eine der am weitesten verbreiteten Methoden, um gendergerecht zu schreiben und die Vielfalt der Geschlechter deutlich zu machen. Es sollen Menschen angesprochen werden, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen. Ebenso sollen Menschen angesprochen werden, die sich nicht dauerhaft oder ausschließlich dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Sein Ziel ist es, niemanden zu diskriminieren.“

10 Vergleiche OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2021 – 24 U 19/21; OLG Frankfurt, Urteil vom 21.06.2022 – 9 U 92/20.

11 Vergleiche OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.12.2021 – 24 U 19/21.

- Daneben kommen je nach Bereich eine Verletzung der Rundfunkfreiheit und der Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 GG) in Betracht. Auch Meinungs-, Kunst- (Artikel 5 GG) und Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) können betroffen sein.<sup>12</sup>
- Regelungen, die es verbieten, geschlechtergerecht zu schreiben, schränken zudem die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 I GG) ein. Diese umfasst auch, eigene Gedanken selbstbestimmt ausdrücken zu können.<sup>13</sup>

Wird ein inklusiver und geschlechtergerechter Umgang mit Sprache durch den Staat verboten, ist das verfassungsrechtlich problematisch. Es besteht insbesondere die Gefahr, dass staatliche Einrichtungen verpflichtet werden, das Geschlechtsdiskriminierungsverbot (Artikel 3 GG) sowie allgemeine Persönlichkeitsrechte (Artikel 2 I in Verbindung mit Artikel 1 I GG) von Frauen, intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Menschen zu verletzen. Je nach Bereich können weitere Grundrechte betroffen sein. „Genderverbote“ stehen zudem im Widerspruch zur Rechtslage in der Privatwirtschaft und den Wertungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Welche Grundrechte von einem „Genderverbot“ betroffen sind, hängt davon ab, um welchen Bereich und welche Regelung es genau geht. Weder für die Bundesverwaltung noch für die meisten Landesverwaltungen gibt es derzeit normierte „Genderverbote“. Auch das für den amtlichen Schriftverkehr verbindliche Regelwerk enthält kein „Genderverbot“. Im Schulwesen gibt es in sieben Bundesländern Gebote, keine Wortbinnenzeichen wie den Genderstern zu verwenden.

In welchen Bereichen es welche Regelungen gibt, was geplant ist und welche weiteren Bedenken zur Rechtmäßigkeit in den einzelnen Bereichen bestehen, wird nachfolgend im Einzelnen erläutert.

## Zum Thema „Genderverbote“ in der Verwaltungssprache des Bundes

- Für die Sprache der Bundesverwaltung gibt es kein „Genderverbot“.
- Für den amtlichen Schriftverkehr und die Normsprache ist das Regelwerk zur deutschen Rechtschreibung verbindlich. Verkürzungsformen wie „Bürger/-innen“ werden vom Regelwerk bereits erfasst.<sup>14</sup>
- Das Regelwerk orientiert sich an den Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung. Der Rat für deutsche Rechtschreibung beobachtet, wie sich Diskussion und Praxis hinsichtlich geschlechtergerechter Sprache entwickeln, eine abschließende Entscheidung darüber hat er bisher nicht getroffen. Der Rat hat am 15. Dezember 2023 seine Auffassung bekräftigt, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll. Er empfiehlt nicht, Formen wie den „Genderstern“ oder den Unterstrich zu diesem Zeitpunkt in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung aufzunehmen. Er hat es aber auch nicht verboten – und kann dies auch nicht als zwischenstaatliches Gremium. Zugleich betont er: „[G]eschlechtergerechte Schreibung ist aufgrund des gesellschaftlichen Wandels und der Schreibungsentwicklung noch im Fluss.“<sup>15</sup>

<sup>12</sup> Vergleiche Allgayer, Peter (2022): Der rechtliche Rahmen des Genderns, NJW 2022, S. 452 f.

<sup>13</sup> Vergleiche Bauer, Annelie (2020): Rechtliche Maßgaben für geschlechtergerechte Sprache, S. 21 ff.

<sup>14</sup> Vergleiche <https://www.rechtschreibrat.com/amtliches-regelwerk-der-deutschen-rechtschreibung-ergaenzungspassus-sonderzeichen/>.

<sup>15</sup> Vergleiche <https://www.rechtschreibrat.com/geschlechtergerechte-schreibung-erlauterungen-begrueundung-und-kriterien-vom-15-12-2023/>.

## Zum Thema „Genderverbote“ in der Verwaltung der Länder

- Auch für die Sprache der meisten Landesverwaltungen gibt es bisher kein „Genderverbot“.
- In Bremen und im Saarland wird geschlechtersensible Sprache sogar explizit (aber unverbindlich) empfohlen.<sup>16</sup>
- In bayerischen Behörden, Schulen und Hochschulen dagegen ist geschlechtersensible Sprache durch Wortbinnenzeichen ab dem 1. April 2024 ausdrücklich unzulässig. Der Ministerrat hat am 19. März 2024 eine entsprechende „Klarstellung“ der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) beschlossen.<sup>17</sup>
- Im hessischen Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode 2024–2029 haben CDU und SPD vereinbart, auf „Gendersprache“ zu verzichten: „Wir werden festschreiben, dass in der öffentlichen Verwaltung sowie weiteren staatlichen und öffentlich-rechtlichen Institutionen (wie Schulen, Universitäten, Rundfunk) auf das Gendern mit Sonderzeichen verzichtet wird und eine Orientierung am Rat für deutsche Rechtschreibung erfolgt. Auf die Verwendung der sogenannten Gendersprache werden wir daher zukünftig landesweit verzichten.“ Umgesetzt wurde dies noch nicht. Auch wurde nicht konkretisiert, wie die praktische Umsetzung erfolgen und Verstöße geahndet werden könnten.

Besonders für Kommunen ist neben den oben erwähnten Grundrechten noch die kommunale Selbstverwaltungshoheit von Belang. Kommunen dürfen eigene Regelungen, insbesondere Dienstanweisungen, zur Amtssprache treffen.<sup>18</sup> Künstlerische Einrichtungen wie Theater können sich zudem auf die Kunstfreiheit (Artikel 5 III 1 GG) berufen, wie zum Beispiel im Fall des Theaters Plauen-Zwickau.<sup>19</sup>

## Zum Thema „Genderverbote“ im Rundfunk

- Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gibt es kein „Genderverbot“. Der hessische Koalitionsvertrag sieht allerdings die Einführung eines Verbots vor (siehe oben).

Wenn der Staat dem Rundfunk geschlechtergerechte Schreibweisen oder sogar Sprechweisen verbieten würde, greift das in die verfassungsrechtlich gesicherte Programmautonomie ein und verletzt damit die Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 S. 2 GG. Der Gesetzgeber kann zwar teilweise die Organisationsstruktur des Rundfunks regeln, doch die Entscheidung über die Inhalte und Formen des Programms steht den Rundfunkanstalten zu (sogenannte Programmautonomie). Einwirkungen auf die Rundfunkfreiheit müssen grundsätzlich besonders gerechtfertigt werden.

16 In der Handreichung „Gendersensible Sprache in der Bremer Verwaltung“ von 2020 werden bei nicht passenden genderneutralen Begriffen oder Umformulierungen auch der Genderstern und -doppelpunkt erlaubt. Ob der Genderstern oder -doppelpunkt genutzt wird, wird nicht eindeutig festgelegt, weil „die Diskussion auch zwischen blinden und sehbehinderten Menschen derzeit kontrovers geführt wird und noch nicht am Ende ist.“

17 Vergleiche [https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-19-maerz-2024/#:~:text=Der%20Ministerrat%20hat%20heute%20eine,Rechtschreibung%20im%20dienstlichen%20Schriftverkehr%20anzuwenden](https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-19-maerz-2024/#:~:text=Der%20Ministerrat%20hat%20heute%20eine,Rechtschreibung%20im%20dienstlichen%20Schriftverkehr%20anzuwenden;https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/gendern-schule-bayern-verbot-soeder-behrde-sprache/); <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/gendern-schule-bayern-verbot-soeder-behrde-sprache/>.

18 Vergleiche Lembke, Ulrike (2021): Geschlechtergerechte Amtssprache, S. 92.

19 <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/chemnitz/zwickau/theater-zwickau-stadtrat-gendern-100.html>.

## Zum Thema „Genderverbote“ an Universitäten

- Für die meisten Universitäten gibt es weder eine Pflicht zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache<sup>20</sup> noch ein „Genderverbot“.
- Manche Universitäten empfehlen in Leitfäden, geschlechtergerechte Sprache zu verwenden.<sup>21</sup>
- An bayerischen Universitäten ist inklusive Geschlechteransprache mit Sonderzeichen seit April 2024 unzulässig.
- Zudem sieht der hessische Koalitionsvertrag die Einführung eines Verbots vor (siehe oben).

**Verbote von geschlechtergerechten Schreibweisen an Universitäten greifen in die Wissenschaftsfreiheit, Artikel 5 III GG ein.<sup>22</sup> Das Lehrpersonal an Hochschulen hat das Recht, in ihren Veröffentlichungen selbst über die Sprache zu entscheiden. Hochschulen dürfen ihre**

Angelegenheiten selbst regeln. Laut dem Rat für deutsche Rechtschreibung haben „Hochschulen und Lehrende [...] die Freiheit des Studiums nicht nur bei der Wahl von Lehrveranstaltungen, sondern auch bei der Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen der Studierenden zu beachten und zu schützen.“<sup>23</sup>

## Zum Thema „Genderverbote“ an Schulen

- In Berlin, Bremen und im Saarland ist geschlechtergerechte Sprache an Schulen ausdrücklich erwünscht.<sup>24</sup>
- Die Bundesländer Baden-Württemberg<sup>25</sup>, Hamburg<sup>26</sup>, Mecklenburg-Vorpommern<sup>27</sup>, Niedersachsen<sup>28</sup>, Nordrhein-Westfalen<sup>29</sup> und Thüringen haben dazu keine offiziellen Vorgaben<sup>30</sup>. In Thüringen ist ein gesetzliches Verbot der „Gender-Sonderzeichen“ kürzlich gescheitert.<sup>31</sup>

20 <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-hochschulen-gendern-markus-blume-1.6382369>: „In der Gender-Debatte haben die Studierendenvertretungen mehrerer bayerischer Hochschulen Aussagen von Wissenschaftsminister Markus Blume (CSU) scharf kritisiert. „Uns haben als Studierendenvertretungen noch nie Beschwerden zu einem ‚Genderzwang‘ erreicht, auch zu schlechteren Bewertungen durch ein ‚Nicht-Gendern‘ ist an allen Hochschulen, die an diesem Schreiben beteiligt sind, kein Fall bekannt“, heißt es in einer gemeinsamen Erklärung der Studierendenvertretungen“; <https://www.swp.de/baden-wuerttemberg/gender-verbot-in-bw-das-maerchen-von-der-gender-pflicht-72806491.html>.

21 <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/zwang-oder-verbot-staatsminister-blume-zum-gendern-an-universitaeten-19584075.html>: „Viele Universitäten haben sich Leitfäden gegeben, die das Gendern empfehlen.“

22 NJW 2022, 452 Rn. 19, beck-online.

23 NJW 2022, 452 Rn. 14, beck-online; Rat für deutsche Rechtschreibung, Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen vom 26.03.2021 ([https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfd\\_r\\_PM\\_2021-03-26\\_Geschlechtergerechte\\_Schreibung.pdf](https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfd_r_PM_2021-03-26_Geschlechtergerechte_Schreibung.pdf)).

24 <https://www.berlin.de/sen/frauen/oeffentlichkeit/sprache/>; <https://www.maz-online.de/brandenburg/gendern-an-schulen-das-ist-in-brandenburg-erlaubt-F4LEITXDHVHSXFGJWESPKZJQE1.html>; <https://taz.de/Genderverbot-an-Schulen/!5972029/>; <https://www.weser-kurier.de/bremen/wie-bremer-schulen-mit-dem-gendern-umgehen-doc7hnf2tq7zaq201pslsq>; <https://www.augsburger-allgemeine.de/panorama/gendern-in-schuleverwaltung-regeln-der-bundeslaender-id67227896.html>.

25 <https://www.landtag-bw.de/home/aktuelles/dpa-nachrichten/2024/Januar/KW3/Dienstag/c72f25b0-53c3-4900-80d7-8c6d6f66.html>.

26 <https://www.hamburg.de/bsb/massnahmen-zur-gleichstellung/7084518/gendergerechte-sprache/>.

27 <https://www.nordkurier.de/regional/mecklenburg-vorpommern/mv-soll-das-gendern-in-schule-und-behoerden-verbieten-2110335>.

28 <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Gendern-soll-in-Schulpruefungen-nicht-als-Fehler-gewertet-werden.gendern142.html>.

29 <https://www.ksta.de/politik/nrw-politik/bei-regeln-zum-gendern-an-schulen-wartet-nrw-noch-ab-709111>.

30 <https://www.sueddeutsche.de/politik/landtag-erfurt-gendern-verbieten-erneut-gesetz-mit-afd-stimmen-moeglich-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-240202-99-846939>.

31 <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/landtag-gesetzentwurf-cdu-genderverbot-gendern-100.html>. <https://www.sueddeutsche.de/politik/landtag-erfurt-gendern-verbieten-erneut-gesetz-mit-afd-stimmen-moeglich-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-240202-99-846939>.

- In Bayern<sup>32</sup>, Brandenburg<sup>33</sup>, Hessen<sup>34</sup>, Rheinland-Pfalz<sup>35</sup>, Sachsen<sup>36</sup>, Sachsen-Anhalt<sup>37</sup> und Schleswig-Holstein<sup>38</sup> gibt es unterschiedliche Gebote, keine „Gender-Sonderzeichen“ zu verwenden. Verstöße dagegen bleiben in der Regel ohne Sanktionen. Nur in Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt können Schüler\*innen Punkte abgezogen werden, wenn sie solche Zeichen verwenden, für Lehrkräfte könnten berufsrechtliche Konsequenzen drohen.<sup>39</sup> Klare Angaben dazu gibt es jedoch zumeist nicht.<sup>40</sup>

**Bayern:** Lehrkräfte müssen sich ab dem 1. April 2024 im Schriftverkehr an das „Genderverbot“ halten. Disziplinarrechtliche Konsequenzen bestimmen sich „stets nach dem jeweiligen Einzelfall“<sup>41</sup>. In Schularbeiten müssen Sonderzeichen zwar angestrichen, aber nicht als Fehler gewertet werden.

**Brandenburg:** Das brandenburgische Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat die Schulen informiert, dass keine Gendersternchen oder das Binnen-I verwendet werden sollen. Falls ein

Sonderzeichen verwendet wird, wird es angestrichen, fließt aber nicht in die Bewertung ein.<sup>42</sup>

**Hessen:** Gendersensible Sprache wird ab 2024 beim Abitur als Fehler gelten.<sup>43</sup>

**Rheinland-Pfalz:** Laut dem Bildungsministerium sollen an Schulen keine „Gender-Sonderzeichen“ verwendet werden. Es gibt aber keinen Punkteabzug.<sup>44</sup>

**Sachsen:** Mit schriftlichem Erlass vom 6. Juli 2023<sup>45</sup> hat das sächsische Staatsministerium für Kultus geboten, sich an das Amtliche Regelwerk zu halten, und darauf hingewiesen, dass der Rat derzeit eine Aufnahme der „Gender-Sonderzeichen“ ablehnt. Der Erlass gilt für die Verwaltung und das Schulamt, Schulleiter\*innen und Lehrer\*innen und auch Initiativen, Vereine und andere Kooperationspartner im Auftrag des Kultusministeriums oder des Landesamts für Schulen und Bildung.<sup>46</sup> Lehrkräfte müssen Sonderzeichen zwar anstreichen, aber nicht als Fehler werten.<sup>47</sup>

32 <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/gendern-schule-bayern-verbot-soeder-behrde-sprache/>.

33 <https://www.maz-online.de/brandenburg/gendern-an-schulen-das-ist-in-brandenburg-erlaubt-F4LEITXDHVHSXFGJWESPZJQEI.html#:~:text=Das%20bedeutet%3A%20Gendersternchen%2C%20Binnen%2D,%E2%80%9EStudierende%E2%80%9C%20sind%20auch%20m%C3%B6glich.>

34 <https://www.fr.de/rhein-main/landespolitik/hessen-viele-offene-fragen-beim-geplanten-genderverbot-92902946.html>.

35 <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/gendern-im-unterricht-in-rlp-100.html>; <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/kein-gender-an-schulen-in-rlp-100.html>.

36 <https://fragdenstaat.de/dokumente/239248-geschlechtergerechte-sprache-und-schreibung-im-verwaltungsbereich-und-in-den-schulen/?page=1>; [https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/buntes-kurioses/id\\_100368302/genderverbot-in-bayern-was-wird-geahndet-was-ist-erlaubt.html](https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/buntes-kurioses/id_100368302/genderverbot-in-bayern-was-wird-geahndet-was-ist-erlaubt.html).

37 <https://www.zeit.de/2023/36/gender-verbot-sachsen-anhalt-schulen>.

38 <https://www.rnd.de/politik/schleswig-holsteins-bildungsministerin-prien-gendern-in-der-schule-ist-falsch-NLJ3TGNOJCCTPFNR2Y7IYTNB2E.html>.

39 [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Geschlechtergerechte\\_Sprache.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Geschlechtergerechte_Sprache.pdf?__blob=publicationFile&v=2), <https://www.zeit.de/2023/36/gender-verbot-sachsen-anhalt-schulen>.

40 [https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/buntes-kurioses/id\\_100368302/genderverbot-in-bayern-was-wird-geahndet-was-ist-erlaubt.html](https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/buntes-kurioses/id_100368302/genderverbot-in-bayern-was-wird-geahndet-was-ist-erlaubt.html).

41 Vergleiche <https://www.br.de/nachrichten/bayern/bayern-beschliesst-verbot-von-gendersprache,U7T9VzC>.

42 <https://www.tagesspiegel.de/potsdam/potsdam-mittelmark/sternchen-nicht-erwünscht-gender-arger-an-brandenburger-schulen-10616647.html>.

43 <https://www.fr.de/rhein-main/landespolitik/hessen-viele-offene-fragen-beim-geplanten-genderverbot-92902946.html>.

44 <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/gendern-im-unterricht-in-rlp-100.html>; <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/kein-gender-an-schulen-in-rlp-100.html>.

45 <https://fragdenstaat.de/dokumente/239248-geschlechtergerechte-sprache-und-schreibung-im-verwaltungsbereich-und-in-den-schulen/?page=1>.

46 <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/politik/gendern-verbot-schulen-vereine-100.html>.

47 [https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/buntes-kurioses/id\\_100368302/genderverbot-in-bayern-was-wird-geahndet-was-ist-erlaubt.html](https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/buntes-kurioses/id_100368302/genderverbot-in-bayern-was-wird-geahndet-was-ist-erlaubt.html).

**Sachsen-Anhalt:** In einem Schulleiterbrief zum Schuljahresbeginn 2023 wurde ein „klarstellender Hinweis“<sup>48</sup> erteilt, „dass Sonderzeichen wie Asterisk, Gender-Gap oder Doppelpunkt nicht Teil des amtlichen Regelwerks der deutschen Rechtschreibung (Duden) sind und dass sich das Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt an die Empfehlungen des Deutschen Rechtschreibrates vom 14. Juli 2023 hält“. Die Nutzung von Sonderzeichen kann für Schüler\*innen einen Punkteabzug bedeuten.<sup>49</sup>

**Schleswig-Holstein:** Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat im September 2021 ebenfalls erlassen, dass die Nutzung von Sonderzeichen in Schularbeiten als Fehler bewertet wird. Zudem werden Schulleitungen und Lehrkräfte gebeten, sich in ihrer schriftlichen Kommunikation daran zu orientieren.<sup>50</sup>

Wenn Lehrkräfte oder Schüler\*innen in der Einzelsprache mit dem falschen Geschlecht angesprochen werden, wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt. Insbesondere hier ist unbedingt auf eine gendersensible Kommunikation zu achten.

Verbote einer geschlechtergerechten Schreibweise können die betroffenen Lehrkräfte und Schüler\*innen auch in ihrer Meinungsfreiheit des Artikel 5 I 1 GG sowie in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit des Artikel 2 I GG verletzen.<sup>51</sup> Geschlechtliche Vielfalt abzubilden und Selbstbezeichnungen der Schüler\*innen zu respektieren,<sup>52</sup> sind zudem wichtige Bestandteile von Demokratie- und Menschenrechtsbildung an Schulen. Auch die pädagogische Freiheit<sup>53</sup> der Lehrkräfte dürfte unzulässig eingeschränkt werden.

In einem freiheitlich-demokratisch ausgestalteten Gemeinwesen können Schulen offen für unterschiedliche Meinungen sein,<sup>54</sup> so das Verwaltungsgericht Berlin in einer Entscheidung 2023.<sup>55</sup> Der Eilantrag eines Vaters gegen geschlechtergerechte Sprache an einer Schule blieb daher erfolglos. Die Benutzung genderneutraler Sprache in Lehrmaterialien und Arbeitsblättern sei auch legitim, da genderneutrale Sprache selbst Gegenstand von Unterrichtseinheiten sei.<sup>56</sup> Das Gericht führt zudem aus, dass „auch durch die Nichtverwendung von genderneutraler Sprache ebenso eine politische Zuschreibung in Betracht kommen“<sup>57</sup> kann. Vom Lehrpersonal könne daher auch unter dem Aspekt des „Neutralitätsgebotes“ kein Verzicht auf geschlechtergerechte Schreibweisen verlangt werden.

48 <https://www.bundle.app/de/nachrichten/pl%C3%A4ne-fur-ein-verbot-per-gesetz-gegen-gendersterne--2480B2A9-C1AA-4D6D-BCEC-73F54E1C219B>.

49 <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/landespolitik/gendern-verbot-schulen-104.html>.

50 [https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Geschlechtergerechte\\_Sprache.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Geschlechtergerechte_Sprache.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

51 Vergleiche Allgayer, Peter (2022): Der rechtliche Rahmen des Genderns, NJW 2022, S. 452 f.

52 Vergleiche Lischewski, Isabel (2023): Kulturkampf macht Schule, VerfBlog, 13.07.2023, <https://verfassungsblog.de/kulturkampf-macht-schule/>, DOI: 10.17176/20230713-231009-0: Schüler\*innen können laut der Autorin „unter Umständen sogar ein Recht darauf geltend machen, dass geschlechtliche Vielfalt im schulischen Kontext explizit abgebildet wird und insbesondere auch ihre eigenen Ausdrucksformen diesbezüglich respektiert werden.“

53 Grundrechtsbezug zum Beispiel in Artikel 5 Absatz 3 GG, vergleiche Perschel, Wolfgang (1970): (Anm. 1), DÖV 1970, 34, 38; Beck, E., Die Lehrfreiheit – ein neu gewonnenes Grundrecht? BayVBl 2013, 321, 327; Kaufhold, Ann-Katrin (2006): Die Lehrfreiheit – ein verlorenes Grundrecht?, S. 199 f. und 275; grundrechtliche Fundierung der pädagogischen Freiheit aber strittig, vergleiche Beaucamp, Guy (2015): Zur rechtlichen Relevanz der pädagogischen Freiheit, Recht der Jugend und des Bildungswesens: RdJB ; Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendberziehung.

54 <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/vg-berlin-3l24-23-eilantrag-gegen-gendern-an-schulen-erfolglos/>.

55 VG Berlin, Beschluss vom 24.03.2023 – 3 L 24.23, 3 L 24.23.

56 <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/vg-berlin-3l24-23-eilantrag-gegen-gendern-an-schulen-erfolglos/>.

57 VG Berlin, Beschluss vom 24.03.2023 – 3 L 24.23, 3 L 24.23, Rn. 47.

Wenn es um die Benotung für Rechtschreibung geht, müssen eindeutige Maßstäbe von „Richtig“ und „Falsch“ herangezogen werden können. Das wird aber durch die Unbestimmtheit vieler „Genderverbote“ gerade erschwert. So bleibt unklar, ob nur Schreibweisen mit Sonderzeichen oder auch das Binnen-I oder geschlechtsneutrale Formen verboten sind. Beim geschlechtergerechten Schreiben machen Schüler\*innen

zudem nicht aus Unwissenheit Fehler, sondern versuchen bewusst, eine inklusive Sprache zu finden.<sup>58</sup> Sich in der Persönlichkeitsentwicklung befindende Menschen dafür mit schlechten Noten zu bestrafen, anstatt eine freie und bewusste Entfaltung und eine eigenverantwortliche Entscheidung zu fördern, erscheint daher pädagogisch fragwürdig.

---

58 Vergleiche Lischewski, Isabel (2023): Kulturkampf macht Schule, VerfBlog, 13.07.2023, <https://verfassungsblog.de/kulturkampf-macht-schule/>, DOI: 10.17176/20230713-231009-0.

## Impressum

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

### Herausgeberin:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes  
11018 Berlin  
[www.antidiskriminierungsstelle.de](http://www.antidiskriminierungsstelle.de)

**Satz & Layout:** [www.zweiband.de](http://www.zweiband.de)

**Druck:** MKL Druck GmbH & Co. KG

**Stand:** April 2024

### Sie haben Diskriminierung erlebt? Wir beraten vertraulich und kostenfrei:

Servicebüro der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

E-Mail: [beratung@ads.bund.de](mailto:beratung@ads.bund.de)

Telefonische Beratung:

Montag bis Donnerstag 9–15 Uhr

Telefon: 0800 546 5465

### Allgemeine Anfragen:

E-Mail: [poststelle@ads.bund.de](mailto:poststelle@ads.bund.de)